

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 23.07.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 23.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Nordheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a. das Land Baden-Württemberg,

- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15 Euro bis 300 Euro je angefangener Viertelstunde zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 15 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UvwG) erfolgen soll.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 15 Euro bis 300 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 15 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UvwG) erfolgen sollte.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Nordheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Nordheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a. Gebühren für Telekommunikation
  - b. Reisekosten
  - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e. Vergütungen an juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24.09.1992, zuletzt geändert am 19.10.2001 durch die Euro-Anpassungs-Satzung, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschrift außer Kraft.

Nordheim, den 23.07.2021

Schiek  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.07.2021**  
**Gebührenverzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	Je angefangene Viertelstunde 15,00 € bis 300,00 €
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Sache zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	Je angefangene Viertelstunde 15,00 € bis 300,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	Je angefangene Viertelstunde 15,00 € bis 300,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5)	Je angefangene Viertelstunde 15,00 € bis 300,00 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	Je angefangene Viertelstunde 15,00 € bis 300,00 €
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 300,00 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln o. ä.	5,00 €
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift, je Seite	2,50 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	Siehe Nr. 9
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) jeweils	5,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke	gebührenfrei

	im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	Je angefangene Viertelstunde 15,00 € bis 300,00 €
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Je angefangene Viertelstunde 15,00 € bis 300,00 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	Je angefangene Viertelstunde 15,00 € bis 300,00 €
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	Je angefangene Seite 5,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	Je angefangene Seite 10,00 €
9.1.3	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt:	Je angefangene Viertelstunde 15,00 €
9.2	Kopien	
9.2.1	Bei einem Format bis DIN A4 in schwarz-weiß für die erste Seite	1,00 €
9.2.2	Bei einem Format bis DIN A4 in schwarz-weiß für jede weitere Seite	0,80 €
9.2.3	Bei einem Format bis DIN A4 in Farbe für die erste Seite	1,50 €
9.2.4	Bei einem Format bis DIN A4 in Farbe für jede weitere Seite	1,50 €
9.2.5	Bei einem Format größer als DIN A4 in schwarz-weiß für die erste Seite	2,00 €
9.2.6	Bei einem Format größer als DIN A4 in schwarz-weiß für jede weitere Seite	2,00 €

9.2.7	Bei einem Format größer als DIN A4 in Farbe für die erste Seite	2,50 €
9.2.8	Bei einem Format größer als DIN A4 in Farbe für jede weitere Seite	2,50 €
<b>10.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	30,00 €
<b>11.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts ist gebührenfrei)	30,00 €
11.2	Elektronische Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	10,00 €
<b>12.</b>	<b>Gebühren Baurecht</b>	
12.1	<b>Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)</b> Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,5 vom Tausenden der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25 €
12.2	<b>Baugenehmigungsverfahren</b> Bauangelegenheiten einfacher Art wie z. B. Garagen, Nebengebäude, Hütten, Abbrüche	35 €
12.3	Wohnhäuser mit max. 2 Wohneinheiten	75,00 €
12.4	Wohnhäuser mit max. 4 Wohneinheiten	100,00 €
12.5	Wohnhäuser mit 5 oder mehr Wohneinheiten	300,00 €
12.7	<b>Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)</b>	10 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25 €
12.8	<b>Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB</b>	20 €
12.9	<b>Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen</b>	100,00 €
<b>13.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30,00 €
<b>14.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	

14.2.1	Pro Tag, an dem die Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
14.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
<b>15.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	im Wert bis 500 €, bei Tieren sind zusätzlich die Unterbringungskosten zu erstatten	2 % des Werts, mind. 12,00 €
15.2	im Wert über 500 €, bei Tieren sind zusätzlich die Unterbringungskosten zu erstatten	2 % von 500,00 € plus 1 % des Merhwerts, mind. 17,00 €
<b>16.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
16.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	Je angefangene Viertelstunde 15,00 €
16.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	Je angefangene Viertelstunde 15,00 €
<b>17.</b>	<b>Gewerberecht</b>	
17.1	Gewerbeanmeldung	25,00 €
17.2	Gewerbeabmeldung	15,00 €
17.3	Gewerbeummeldung	15,00 €
17.4.1	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	10,00 €
17.4.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister elektronisch über die Homepage der Gemeinde	Gebührenfrei
17.5	Spielgeräte	
17.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	300,00 €
17.5.2	Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO	75,00 €
17.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	140,00 €
17.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	140,00 €



17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	140,00 €
17.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	70,00 €
17.9	Erteilung einer Spielerlaubnis nach § 60 a Abs. 2 GewO	Je angefangene Viertelstunde 15,00 €
<b>18.</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b>  Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen ( § 9 Abs. 4 LadÖG)	Je angefangene Viertelstunde 15,00 €
<b>19.</b>	<b>Maßnahmen der Ortspolizeibehörde</b>  Anordnung Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot nach dem PolG	Je angefangene Viertelstunde 17,00 €
<b>20.</b>	<b>Melderecht</b>	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 €
20.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 €
20.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,50 € für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskunft (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 4 BW AGBMG)	5,00 €
20.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Je angefangene 10 Minuten 10,00 €
20.2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
20.2.1	Einfache, schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 S. 2 BMG) je Bescheinigung	8,00 €
20.2.2	Erweiterte, schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	16,00 €
20.2.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	Je angefangene 5 Minuten 5,00 €
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 Kom WG)	10,00 €

20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Je angefangene 5 Minuten 5,00 €
20.5	<b>Gebührenfrei sind:</b>	
20.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die (erstmalige) Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
20.5.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
20.5.3	Die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 S. 1 BMG)	
20.5.4	Die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14, 15 BMG)	
20.5.5	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
20.5.6	Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2, § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.5.7	Die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S. 2 BMG	
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.9	Datenübermittlung und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
20.5.10	Die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
<b>21.</b>	<b>Mitteilung der Steueridentifikationsnummer</b> nur zur persönlichen Abholung, nicht telefonisch	10,00 €
<b>22.</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b> Zurverfügungstellen von Informationen (einschl. Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	
22.1	Zurverfügungstellen von Informationen, in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigungen, Fotokopien usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder Auslagen hinzu	Je angefangene Viertelstunde 15,00 €